

vorgesehen sein. Daß aber in der Erhebung des Zinses vom Zins, wenn nicht ein Verbot dagegen stattfindet, eines der geeignetsten Mittel liegt, den Wucher zu verbergen, das beweist die Erfahrung; ich kann daher den von mir vorgeschlagenen Zusatz nicht für überflüssig erachten.

Der Präsident stellt hierauf die Unterstützungsfrage auf den Antrag des Secr. Harz, welcher hierauf ausreichende Unterstützung erhält.

Königl. Commissair D. Groß: In Bezug auf den ersten Theil des Amendements, welchen die Deputation zu dem ihrigen gemacht hat, finde ich nöthig, Folgendes zu bemerken. Es ist zwar die in dem Deputations-Berichte erwähnte Erläuterung von den Königl. Commissarien gegeben worden, jedoch hat man nicht für nöthig, vielmehr für bedenklich gehalten, diese in das Gesetzbuch selbst aufzunehmen. Es ist ausdrücklich gesagt, daß für die Gestundung der Forderung Nichts gegeben oder geleistet werden soll, und die Annahme eines Vortheils dafür für strafbar erklärt. Bei einer Vereinigung über eine Gestundung der Forderung kann man nicht sagen, daß durch die Forterhaltung der Zinsen Etwas für die Gestundung gegeben wird, sondern es liegt in der ursprünglichen Verbindlichkeit, daß die Zinsen bis zu der Bezahlung fort entrichtet werden. Die Aufnahme des Amendements vom Secr. Harz könnte sonach ein Mißverständnis herbeiführen, und man könnte glauben, es sei gestattet, außer den fortlaufenden Zinsen noch Etwas für die Gestundung besonders anzunehmen, in sofern es den Betrag der gesetzlichen Zinsen nicht übersteige. Was den zweiten Punct betrifft, sind die frühern gesetzlichen Vorschriften über den Anatocismus ziemlich außer Gebrauch gekommen. Es ist auch wirklich die Strafbarkeit so schwer zu beurtheilen und das Gesetz so leicht zu umgehen, daß die Regierung für angemessen gehalten hat, die Erhebung der Zinsen von Zinsen nicht zu erwähnen, sondern dem Ermessen des Richters anheim zu geben, in wiefern in einzelnen Fällen dabei eine eigentlich wucherliche Handlung vorliege. Herr Secr. Harz hat schon erwähnt, daß auf laufende Contocouranten bei den Geschäften der Kaufleute das Verbot gar nicht anwendbar sei. Es ist aber auch bei einzelnen Darlehen dem Verbote leicht aus dem Wege zu gehen, indem, wenn der Schuldner zur Zeit der Zinsenzahlung die Zinsen nicht bezahlt, der Gläubiger sehr leicht ein neues Dokument fertigen, die rückständigen Zinsen in das Kapital mit aufnehmen und sich Zinsen von dem Ganzen versprechen lassen kann. Auf diese Weise würde das Verbot des Anatocismus sehr leicht umgangen und doch eigentlich immer Zins vom Zins entrichtet werden. Die ausdrückliche Erwähnung dieses fast vergessenen Gegenstandes in dem Artikel möchte manchen böswilligen Schuldnern zu vielen Schikanen und unbegründeten Denunziationen Veranlassung geben.

Domherr D. Günther: Ich muß hinzusetzen, daß der bloße Anatocismus wenigstens in der letztern Zeit gar nicht bestraft worden ist. Es sind mehrere derartige Fälle vorgekommen, und man hat diese Ansprüche auf Zinsen von rückständigen Zinsen nur für unklagbar, nicht für strafbar gehalten. Es würde also das Amendement des Secr. Harz sogar eine Verschärfung des bestehenden Rechts sein.

Secr. Harz: Ich sehe mich nach der Entgegnung des Königl. Commissair und des D. Günther bewogen, den zweiten Theil meines Amendements fallen zu lassen; was dagegen den ersten anlangt, so könnte ich mich durch das vom Königl. Commissair Bemerkte nicht dazu bewegen lassen. Er verbindet mit dem Ausdrucke „Gestundung“ einen ganz andern Sinn, als den gewöhnlichen. Daß man unter diesem Ausdrucke in der Regel nur die contractmäßige Ueberlassung des Darlehens versteht, zeigt schon die gewöhnliche Formel der Schuldverschreibungen. Man hat mich ferner darauf verwiesen, daß hier ein Contraktsverhältnis wegen der Zinsen vorausgesetzt sei; ich frage aber, wo bleiben die Verzugszinsen, wegen deren kein Contract besteht und das Gesetz Nichts sagt? Ich glaube endlich für mein Amendement anführen zu müssen, daß es rathsam ist, das, was Regierung und Deputation wollen, auch deutlich auszusprechen.

Königl. Commissair D. Groß: Unter Gestundung geben kann nur das zu verstehen sein, wenn der Termin zur Zurückzahlung eingetreten ist, und der Schuldner das Darlehn auf längere Zeit zu erhalten wünscht. Wenn hier andere Bedingungen nicht gemacht werden, so bleibt das Verhältniß unverändert, und der Darleiher muß die Zinsen auch noch ferner bis zu dem Eintritte des neuen Zahlungstermins erhalten. Verzugszinsen können nur dann eintreten, wenn der Schuldner nicht zur festgesetzten Zeit das Kapital zurückzahlt und später deshalb belangt wird; hat ihm aber der Gläubiger ausdrücklich Gestundung gegeben, so können keine Verzugszinsen gefordert werden, weil kein Verzug vorhanden ist.

Referent Prinz Johann: Ich glaube nicht, daß das Amendement des Secr. Harz eine Undeutlichkeit in das Gesetz bringen würde. Es scheint mir Dasselbe zu sein, was die Regierung gemeint hat, daß nämlich für diese Zeit nicht Mehr, als der gesetzliche Zinsfuß erlaubt, versprochen werden darf.

Präsident: Es ist der erste Theil des Amendements zur Meinung der Deputation geworden: Ich frage daher die Kammer: Ob sie den Antrag der Deputation annehme? Wird von 18 gegen 11 Stimmen bejaht; und: Ob sie mit dieser Veränderung den Art. 276. selbst annehme? Wird von 26 gegen 3 Stimmen bejaht.

(Beschluß folgt.)